

Beitragsordnung gültig ab 01.01.2017 (gemäß §6 der Vereinssatzung)

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein wird auf der Homepage des SV Leingarten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe bzw. Beibehaltung des ermäßigten Beitrages im neuen Geschäftsjahr sind der Geschäftsstelle unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen. Änderungen der Anschrift bzw. der Bankdaten sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes(WLSB) enthalten.
- (6) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im ersten Monat des Geschäftsjahres.
- (7a) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (7b) Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 Euro zu zahlen. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben. Bei Rechnungsstellung fällt jeweils eine Gebühr von 10 Euro an.
- (8) Bei Vereinseintritt wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Jahres zum ersten Tag des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig.
- (9) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. November schriftlich erklärt werden, jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht per E- Mail. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
- (10) Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- (11) Für zusätzliche Sportangebote (Kurs-system, Rehabilitationsprogramme, Gesundheitsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- (12) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (13) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitglieder-versammlung vom 12.05.2016 mit Beginn des Jahres 2017 in Kraft.